

Weitkamp's Steuer-Tipp

Aktuelle Urteile zum Steuern sparen:

1.) Kindergeld auch bei berufsbegleitendem Studium

Der BFH hat entschieden, dass ein Anspruch auf Kindergeld selbst dann besteht, wenn ein Kind z. B. als Physiotherapeut ein Studium (durchschnittlich 5 Semesterwochenstunden) absolviert und in dieser Woche 30 Stunden arbeitet. Hintergrund hierfür ist, dass für den Kindergeldanspruch für volljährige Kinder oft entscheidend ist, ob sich das Kind in einer Erst- oder in einer Zweitausbildung befindet. Denn nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich schädlich. Ausgenommen sind nur:

- Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit
- Ein Ausbildungs-, Dienst- oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

In dem vorliegenden Fall war die Besonderheit, dass der BFH die gesamte Ausbildungskette, von der Lehre zur Physiotherapeutin und anschließendem Studium der Physiotherapie als eine einzige Erstausbildung eingestuft hat. Insoweit war die höhere Wochenstundenarbeitszeit hier nicht maßgeblich.

2.) Kehrtwende des Bundesfinanzhofes bei Zuzahlung zum Firmenwagen

Zuzahlungen zu Firmenwagen mindern den geldwerten Vorteil. Für die private Nutzung eines Firmenwagens sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeit müssen Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil versteuern. Wird dieser nach der 1 %-Regelung ermittelt und muss der Arbeitnehmer ein Nutzungsgeld zahlen, mindert dies den steuerlichen Sachbezugswert. Übernimmt der Arbeitnehmer allerdings nur einzelne Kfz-Kosten, z. B. Treibstoff, sollte sich der geldwerte Vorteil nach Meinung der Finanzverwaltung nicht mindern. Dies sieht der BFH anders und hat in mehreren Urteilen die Übernahme von einzelnen Kfz-Kosten doch zur Minderung des geldwerten Vorteils zugelassen.

3.) Arbeitszimmer

Die Höchstbetragsgrenze von 1.250,00 € ist personenbezogen anzuwenden. Der BFH hat neu entschieden, dass die Höchstgrenze für ein Arbeitszimmer von 1.250,00 € nicht mehr objekt-, sondern personenbezogen anzuwenden ist. Nutzt also ein Ehepaar gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, kann jeder dieser Ehegatten die hälftigen Kosten des Arbeitszimmers bis zu 1.250,00 € im Rahmen der Einkommensteuererklärung ansetzen, sofern für seine berufliche oder betriebliche

Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, oder er mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer verbringt.

4.) Abzug der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten

Bei außergewöhnlichen Belastungen ist derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde anhängig, bei der geklärt werden soll, ob bei Krankheitskosten überhaupt eine zumutbare Belastung die Krankheitskosten mindern, bevor sie steuerlich absetzbar sind. Insoweit empfiehlt es sich, alle Krankheitskosten in der Einkommensteuererklärung anzusetzen und, sollte eine zumutbare Belastung abgezogen werden, hiergegen Einspruch einzulegen.

Sollten zu diesen Themen Fragen bestehen oder eine individuelle Beratung gewünscht werden, stehen Ihnen Ihre Steuerberaterin / Ihr Steuerberater jederzeit zur Verfügung.